

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0131	

	23.03.2021
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	26.05.2021	
Verbandsausschuss	vorberatend	14.06.2021	
Verbandsversammlung	beschließend	25.06.2021	

Betreff: Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Marl – Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes NRW (LPIG NRW) die Aufstellung der 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches (Aufstellungsbeschluss).
2. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde in der Begründung (Anlage 2) und der Synopsen (Anlage 4 und 5) gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW zur Kenntnis.
3. Die Verbandsversammlung weist die Anregungen und Bedenken aus der schriftlichen Erörterung zurück, über die kein Meinungsausgleich erzielt worden ist.
4. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die aufgestellte 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Begründung:

Die Stadt Marl regt die Änderung des Regionalplanes an, um die Wohnfunktionen im Stadtteil Hüls auszubauen und die Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge zu erhalten und zu stärken. Das Jahnstadion an der Otto-Hue-Straße und die ehemalige Waldschule mit angrenzenden Freiflächen an der Hülsstraße sollen zukünftig als Wohngebiete entwickelt werden. Für den Verbleib als Sportstätte besteht für das Jahnstadion kein absehbarer Bedarf mehr. An drei Seiten des Änderungsbereichs grenzen im Regionalplan Allgemeine Siedlungsbereiche an, im Flächennutzungsplan sind angrenzend Wohnbauflächen dargestellt. Von daher trägt unter regionalplanerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten die weitere Siedlungsentwicklung zu einem kompakten Siedlungsgefüge im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW bei.

Für die Umsetzung der Planung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, legt in diesem Bereich bislang einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest. Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele der Stadt Marl ist daher eine Änderung des Regionalplanes mit der Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches erforderlich. Da in Marl ausreichend Siedlungsflächenreserven vorhanden sind, wird gemäß den landesplanerischen Vorgaben (Ziel 6.1-1) das Instrument des Flächentausches angewendet. Im Bereich südlich der Schweriner Straße/Rostocker Straße und östlich der Stübbenfeldstraße wird ein Allgemeiner Siedlungsbereich im gleichen Umfang (7,1 ha) zugunsten einer Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen (siehe Anlage 1).

Der Umweltzustand und die Umweltauswirkungen, die von einer Umwandlung eines Allgemeinen Freiraums- und Agrarbereichs in einen Allgemeinen Siedlungsbereich ausgehen, sind untersucht und bewertet worden. Im Regionalplanänderungsverfahren ist erkennbar, dass durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen wie z.B. größtmöglicher Erhalt des Laubbaumbestandes, Erhalt und Neuanlage von Wegeverbindungen, die auf Ebene der Bauleitplanung zu konkretisieren sind, die Auswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden können (Umweltbericht Anlage 3).

Die 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie dient gemäß Raumordnungsgesetz im Wesentlichen der Umsetzung der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Sowohl mit den geltenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung stimmt sie überein (Anlage 2). Die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind in die Gesamtabwägung eingeflossen und aus den Synopsen (Anlagen 4 und 5) ersichtlich. Eine Änderung der beabsichtigten Planänderung erfolgt aus der Beteiligung nicht.

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung wird die Regionalplanungsbehörde die 15. Änderung des Regionalplans gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW der Landesplanungsbehörde anzeigen. Wenn die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen erhebt, wird die 15. Änderung des Regionalplans im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Cramm, Ulrike	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		
15/GEP_E- L_15_Änd		